OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604914/6/FP

Datum:
Linz, 10. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A M Z, A, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 4. November 2021, GZ: VStV/921301393439/2021, wegen mehrerer Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Das angefochtene Straferkenntnis wird gemäß § 27 VwGVG infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit am 12. Juli 2021 ausgefertigter Strafverfügung warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land der Beschwerdeführerin (Bf) drei Verstöße gegen das KFG 1967 vor und verhängte Strafe iHv 250, 80 und 30 Euro (2 Tage, 2 Stunden; 16 Stunden und 6 Stunden Ersatzfreiheitsstrafen). Die Strafverfügung wurde ohne Zustellnachweis versandt.

I.2. Am 30. Juli 2021 (Poststempel) gab die Bf einen Einspruch zur Post.

I.3. Nach Abtretung der Sache an die LPD Oö (als Wohnsitzbehörde) und Abführung des ordentlichen Verfahrens, erließ diese am 10. November 2021 (Datum der Zustellung) ein im Wesentlichen gleichlautendes Straferkenntnis.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit am 29. November 2021 rechtzeitig zur Post gegebenem Schreiben Beschwerde.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (VwG) die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 zur Entscheidung vor.

II.1. Bei Durchsicht des Aktes fiel auf, dass zwischen Ausfertigung der Strafverfügung und Einspruchserhebung deutlich mehr als zwei Wochen vergangen waren, weshalb das Verwaltungsgericht die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Blick auf § 26 Abs 2 ZustellG um Mitteilung ersucht hat, wann das Schriftstück der Post übergeben worden ist. Diese teilte mit, dass dies am 12. Juli 2021 der Fall gewesen sei. Mit Schreiben des VwG vom 11. Jänner 2022 setzte dieses die Bf in Kenntnis, dass es von einer Zustellung der Strafverfügung am 15. Juli 2021, dem dritten Werktag nach Übergabe an das Postorgan ausgehe (vgl. § 26 Abs 2 ZustellG), weshalb der am 30. Juli 2021 zur Post gegebene Einspruch verspätet sei. Das VwG nehme in Aussicht, das Straferkenntnis der belangten Behörde aufzuheben. Das VwG gab der Bf Gelegenheit, sich binnen einer Woche ab Zustellung (19. Jänner 2022) zu äußern.

II.2. Am 20. Jänner 2022 kontaktierte der Ehemann der Bf das VwG telefonisch. Er deutete an, dass seiner Frau infolge Verkehrsstaus ein Fehler unterlaufen sei. Der erkennende Richter klärte den Ehemann der Bf darüber auf, dass er für den Vertretungsfall eine Vollmacht beibringen müsse und empfahl die Einbringung einer schriftlichen Stellungnahme, welche am 28. Jänner 2022 beim VwG einlangte.
In dieser wird auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt, dass die Bf ihren Patienten – sie sei Altenpflegerin – nicht alleine lassen könne. Sie habe ihren

Patienten am 29. Juli 2021 etwas früher verlassen, konnte aber aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens erst nach Geschäftsschluss beim Geschäft/Post ankommen.

Weiter bringt die Bf auf rechtlicher Ebene auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass die Behörde als gesetzliches Vollzugsorgan der Verwaltungsgesetze die Einspruchsfrist verlängern könne und sei durch die Weiterleitung des Einspruchs die Rechtskraft der Strafverfügung aufgehoben und die Zuständigkeit an die belangte Behörde erteilt worden. [...]
Hätte sie das Straferkenntnis nicht beeinsprucht, wäre es in Rechtskraft erwachsen.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage fest steht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.4. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat gegenüber der Bf am 12. Juli 2021 eine Strafverfügung aus- und ohne Zustellnachweis an die Bf abgefertigt. Die Strafverfügung wurde am 12. Juli 2021 an das Zustellorgan übergeben.

Der Textteil des Spruchs der von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land erlassenen Strafverfügung lautet:

„1. Datum/Zeit: 02.07.2021, 14:30 Uhr
Ort: T, Richtung B
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als ZulassungsbesitzerIn des angeführten Anhängers diesen Herrn Z M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung der betreffenden Klasse besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

2. Datum/Zeit: 02.07.2021, 14:30 Uhr
Ort: T, Richtung B
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des angeführten Kraftfahrzeuges (KFZ) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 i.d.g.F. entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Z M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass am KFZ entgegen § 9 Abs. 3 der Prüfstellenbegutachtungsverordnung (PBStV) i.d.g.F. gleichzeitig mehrere Begutachtungsplaketten nebeneinander oder

aufeinander angebracht waren, obwohl dies unzulässig ist. Nähere Beschreibung: Es waren zwei Plaketten aufeinander angebracht.

3. Datum/Zeit: 02.07.2021, 14:30 Uhr
Ort: T, Richtung B
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
as Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Z M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass der für Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug nicht jeweils ein Unterlegkeil bereitgestellt wurde, da kein Unterlegkeil für den Anhänger mitgeführt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1Zif. 3 lit a KFG
2. § 103 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) i.d.g.F. i.V.m. § 9 Abs. 3 PBStV i.d.g.F.
3. § 103 Abs. 1 Zif. 2 lit d KFG [...]

[Strafverfügung, E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Dezember 2022]

Die Strafverfügung weist eine Rechtsmittelbelehrung auf, aus der sich ergibt, dass binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch erhoben werden kann.
[Strafverfügung]

Die Bf hat am 30. Juli 2021 einen Einspruch zur Post gegeben.
[Poststempel]

Sie hat nicht vorgebracht, dass ihr die Strafverfügung nach dem 15. Juli 2021 zugestellt worden sei, oder sie von der Abgabestelle abwesend gewesen sei.
[Akt]

Der Textteil des Spruchs des von der belangten Behörde erlassenen Straferkenntnisses lautet:

1. Datum/Zeit: 02.07.2021, 14:30 Uhr
Ort: T, Richtung B
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten Anhängers diesen Herrn Z M zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung der betreffenden Klasse besitzt.

Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

2. Datum/Zeit: 02.07.2021, 14:30 Uhr
Ort: T, Richtung B
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten Kraftfahrzeuges (KFZ) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 i.d.g.F. entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Z M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass am KFZ entgegen § 9 Abs. 3 der Prüfstellenbegutachtungsverordnung (PBStV) i.d.g.F. gleichzeitig mehrere Begutachtungsplaketten nebeneinander oder aufeinander angebracht waren, obwohl dies unzulässig ist. Nähere Beschreibung: Es waren zwei Plaketten aufeinander angebracht.

3. Datum/Zeit: 02.07.2021, 14:30 Uhr
Ort: T, Richtung B
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Z M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass der für Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug nicht jeweils ein Unterlegkeil bereitgestellt wurde, da kein Unterlegkeil für den Anhänger mitgeführt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Zif. 3 lit a KFG
§ 103 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit e u. § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) i.d.g.F. i.V.m. § 9 Abs. 3 PBStV i.d.g.F.
§ 103 Abs. 1 Zif. 2 lit d KFG […]“

[angefochtenes Straferkenntnis]

II.5. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Zunächst ergibt sich aus dem Akt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die ggst. Sendung (Strafverfügung) mit normaler Post versendet hat und aufgrund des großen zeitlichen Abstands zwischen Datum der Strafverfügung und Einspruchserhebung ein Beweisverfahren zur Frage des Zustellzeitpunkts abzuführen war. Auf Anfrage des Gerichts bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gab diese mit E-Mail vom

23. Dezember 2021 bekannt, dass die Strafverfügung am 12. Juli 2021 zur Post gegeben worden sei. Das Verwaltungsgericht erachtet es als plausibel, dass weitgehend automatisiert erstellte Dokumente, wie Strafverfügungen, noch am Tag ihrer Ausfertigung abgesendet werden. Es besteht kein Grund, die Angaben der Behörde nicht zu glauben. Vor allem hat sich die Bf dazu aber nicht geäußert.

Der Bf wurde das Beweisergebnis mit Schreiben des Gerichts vom 11. Jänner 2022, - Persönlich übernommen am 19. Jänner 2022 - Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. Die Bf hat sich in ihrer Stellungnahme vom 21. Jänner 2022 dafür gerechtfertigt, warum es ihr nicht möglich gewesen sein soll, den Einspruch früher zur Post zu geben (sie begründet dies mit beruflicher Unabkömmlichkeit und hohem Verkehrsaufkommen).

Die Bf hat aber nicht dargelegt, die Strafverfügung nach dem 15. Juli 2021 zugestellt erhalten zu haben, obwohl ihr dies leicht möglich sein müsste, wenn dies der Fall gewesen wäre.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) § 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

b) die §§ 32 und 33 AVG lauten:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

c) § 61 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 lautet:

„§ 61. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob gegen den Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden kann, bejahendenfalls welchen Inhalt und welche Form dieses Rechtsmittel haben muss und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist es einzubringen ist.
(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.
(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.
(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.“

d) § 26 ZustellG lautet:

„Zustellung ohne Zustellnachweis

§ 26. (1) Wurde die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, wird das Dokument zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.
(2) Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.“

III.2. Die von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 12. Juli 2021 aus- und abgefertigte Strafverfügung wurde von der Bf mit am 30. Juli 2021 zur Post gegebenem Schreiben beeinsprucht. Aufgrund des großen zeitlichen Abstandes, lag der Schluss nahe, dass der Einspruch verspätet eingebracht sein könnte, was die Rechtskraft der Strafverfügung und die Unzuständigkeit der belangten Behörde in Bezug auf das Straferkenntnis zur Folge hätte.
Das Verwaltungsgericht hat die Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen und waren demnach gemäß § 26 Abs 2 ZustellG Ermittlungen in Hinblick auf den Zustellzeitpunkt anzustellen. Das Verwaltungsgericht ermittelte den Versendungsvorgang bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land und machte der Bf einen Verspätungsvorhalt.

Die Bf hat gegenüber dem Gericht keine ihr dienenden Angaben gemacht, sondern nur dargelegt, warum sie den Einspruch verspätet zur Post gegeben hat. Solche Gründe sind im ggst. Verfahren nicht von Relevanz.
Die Bf hat weder dargelegt, dass ihr das Schriftstück später, bspw. am 16. Juli 2021 zugestellt worden sei, noch von der Abgabestelle abwesend gewesen zu sein.

Auch die belangte Behörde, der das Schreiben zur Kenntnis gebracht wurde, hat sich nicht geäußert.

Vielmehr bringt die Bf auf rechtlicher Ebene vor, dass die Behörde, hier die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die Frist zur Einspruchserhebung – quasi durch schlüssiges Handeln – erstreckt habe.

III.3. „Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 ZustellG hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folge zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss - mangels Zustellnachweises - der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2007, Zl. 2007/16/0175). Diese Grundsätze gelten auch für den Nachweis des Zeitpunktes einer - unstrittig erfolgten - Zustellung ohne Zustellnachweis (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2008, Zl. 2007/17/0202).“ (VwGH 15. Mai 2013, 2013/08/0032)

Zumal die Bf keinerlei Vorbringen erstattet hat, welches auf die Rechtzeitigkeit ihres Einspruches schließen ließe, ist aufgrund der Zustellfiktion des § 26 Abs 2 ZustellG von einer Zustellung am 15. Juli 2021, dem dritten Werktag nach dem 12. Juli 2021 auszugehen.

III.4. Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Entgegen der in der Stellungnahme vom 21. Jänner 2022 geäußerten Ansicht, die Behörde dürfe die Einspruchsfrist verlängern und sei dies geschehen können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden, wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt ist. Dies ist nicht der Fall, da § 49 VStG eine absolute zweiwöchige Frist vorsieht.

Die nicht verlängerbare Einspruchsfrist begann insofern am Donnerstag, 15. Juli 2021 zu laufen und endete gemäß § 32 Abs 2 AVG am 29. Juli 2021, dem Donnerstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist.

Der am 30. Juli 2021 eingebrachte Einspruch war also verspätet. Die Strafverfügung war also im Zeitpunkt der Einspruchserhebung bereits rechtskräftig.

III.5. „Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (Hinweis E vom 9.4.1984, 84/10/0032, VwSlg 11394 A/1984). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (Hinweis E vom 6.7.1990, 87/17/0198; E vom 27.2.1990, 89/08/0200).“ (VwGH 22. April 1999; 99/07/0010)

„Auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden (VwGH 24. März 2015, Ra 2015/09/0011).“ (VwGH 24. Mai 2016; Ra 2016/03/0050)

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, handelt es sich bei den in der Strafverfügung und dem Straferkenntnis behandelten Vorwürfen um dieselben Taten. Der Gegenstand der beiden Bescheide ist derselbe. Es ist für das VwG nicht ersichtlich, woraus die Bf ableitet, dass dem Einspruch der Bf im Straferkenntnis teilweise stattgegeben worden sei, was aber – angesichts der Rechtskraft der Strafverfügung – nicht von Relevanz für das ggst. Verfahren wäre.

Zumal die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die Sache demnach bereits mit ihrer Strafverfügung erledigend entschieden hat und die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, stand der neuerlichen Entscheidung durch die belangte Behörde

mittels Straferkenntnis das Hindernis der „entschiedenen Sache“ entgegen und war die belangte Behörde zur neuerlichen Erledigung der gleichen Sache unzuständig (vgl. VwGH 25. Juni 2014, 2012/07/0075).

Diesen Umstand hat das VwG entsprechend der o.a. Judikatur und vor dem Hintergrund des § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen und das ergangene Straferkenntnis zu beheben.

III.6. Angesichts des Umstandes, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt ein Verfahrenskostenbeitrag zulasten der Bf.

III.7. Die Strafverfügung vom 12. Juli 2021 ist rechtskräftig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl